

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 28. Dezember 1992
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-367
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 7312 A III 10 R. 470

Rundverfügung G24/1992

Neuregelung der Zinsbesteuerung ab 1. Januar 1993

hier: Ergänzung der Rundverfügung G19/1992 vom 17. November 1992

Bei der Abfassung unserer Rundverfügung G19/1992 lag uns der Wortlaut des Zinsabschlaggesetzes leider noch nicht vor, so daß wir allein auf Informationen aus den Medien und von den Kreditinstituten angewiesen waren. Nachdem nun das Zinsabschlaggesetz vom 9. November 1992 im Bundesgesetzblatt I, S. 1853, und im Bundessteuerblatt I, S. 682, veröffentlicht worden ist, ergänzen wir unsere Rundverfügung wie folgt:

Sämtliche Einzelfragen erscheinen uns leider immer noch nicht restlos geklärt. Der im letzten Satz der Rundverfügung G19/1992 gegebene Hinweis, daß etwa einbehaltene Zinsabschläge unter Vorlage einer NV-Bescheinigung beim Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15, 5500 Trier, zurückgefordert werden können, wird nicht aufrechterhalten. Vielmehr ist eine Erstattung etwa einbehaltener Zinsabschläge durch das Bundesamt für Finanzen für bestimmte Körperschaften gesetzlich nicht zugelassen, wie sich jetzt aus § 44c Abs. 1 i.V.m. § 44a Abs. 4 EStG i.d.F.d. Zinsabschlaggesetzes ergibt. Allerdings sieht das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 26. Oktober 1992 - Az.: IV B 4 -S 2000-252/92 - (Bundessteuerblatt I, S. 693) an die obersten Finanzbehörden der Länder, betr. Einzelfragen zur Anwendung des Zinsabschlaggesetzes, in seiner Ziffer 9 vor, daß zur Vermeidung von sachlichen Härten der Zinsabschlag auf Antrag der betreffenden Organisation (Anmerkung: darunter könnten auch Kirchengemeinden und Kirchenkreise fallen) von dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt erstattet wird. Trotz dieser vom Bundesminister der Finanzen in Aussicht gestellten Erstattungsmöglichkeit empfehlen wir den Abzug des Zinsabschlages von vornherein durch Vorlage der NV-Bescheinigungen bei den Kreditinstituten zu vermeiden, um denkbaren Schwierigkeiten bei der Prüfung der Frage, ob das Betriebsstättenfinanzamt die Voraussetzungen des o.a. Schreibens des Bundesministers der Finanzen für die kirchlichen Körperschaften als gegeben erachtet, aus dem Wege zu gehen.

Schließlich weisen wir noch auf Ziffer 5 des vorgenannten Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 26. Oktober 1992 hin, die folgenden Wortlaut hat:

5. Freistellungsaufträge von Vereinen usw.

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen steht bei Einkünften aus Kapitalvermögen der Werbungskosten-Pauschbetrag von 100,- DM (§ 9a Nr. 2 EStG) und der Sparer-Freibetrag von 6.000,- DM (§ 20 Abs. 4 EStG) zu. Sie können deshalb auf demselben Vordruck wie natürliche Personen einen Freistellungsauftrag erteilen, wenn das Konto auf ihren Namen lautet. Dies gilt u.a. auch für nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG), nicht aber für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Ein nichtrechtsfähiger Verein liegt vor, wenn die Personengruppe

- einen gemeinsamen Zweck verfolgt.
- einen Gesamtnamen führt,
- unabhängig davon bestehen soll, ob neue Mitglieder aufgenommen werden oder bisherige Mitglieder ausscheiden,
- einen für die Gesamtheit der Mitglieder handelnden Vorstand hat.

Das Kreditinstitut hat sich anhand einer Satzung der Personengruppe zu vergewissern, ob die genannten Wesensmerkmale gegeben sind.

Die Ziffer 5 des vorgenannten Schreibens des Bundesministers der Finanzen hat im kirchlichen Bereich beispielsweise Bedeutung für etwa bestehende Zusammenschlüsse natürlicher Personen zu einem nichtrechtsfähigen Verein.

gez. Dr. von Vietinghoff